

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde
Az.: 21a/07/5.1/2025/0057



06.10.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2025/0057
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der [REDACTED] vom 04.04.2024 auf Erteilung einer Genehmigung nach dem §§ 16, 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung der Ursprungsgenehmigung vom 25.02.2025, Az.: BIM-K 0896/2022 einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7000 kW gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

**Immissionsschutzrechtlicher
Änderungsgenehmigungsbescheid**

1.

Zu Gunsten der [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum vollständigen Austausch des Anlagentyps der Windenergieanlage, erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 25.02.2025 unter dem Aktenzeichen BIM-K 0896/2022 gemäß § 16 Abs. 1 i.

1/47

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

V. m. § 16b Abs. 7 S. 1 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
GID Nr. ¹ 6939	X 371290 Y 5564155	Zettingen	6	51

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende, am 29.04.2024 eingereichten und zuletzt am 01.09.2025, Eingang am 01.09.2025, ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde.

Insbesondere:

0 Deckblatt

01 Antragsunterlagen, Formular 1

1.1	Formular 1 Zett	S. 1-6
1.1.2	Anlage zu Formular 1 Zett	1 Seite
1.2	Vollmacht ZETT	1 Seite
1.3	Bestätigung_Uebereinstimmung_ZETT	1 Seite

02 Formular 2

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1.2. Schall

1.2.1.

Die o.g. beantragte Windenergieanlage darf entsprechend dem Antrag und dem v. g. schalltechnischen Gutachten Bericht Nr. I17-SCH-2022-011 Rev. 08 die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

Nordex N163, 7 MW, Mode 0 NH: 164 m, RD: 163 m		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
109,1	107,4	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

Erläuterung/Hinweise:

L_w : deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

1.2.2.

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen aus Ziffer 1.2.1 gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

1.2.3.

Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an einer Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit bezüglich des schallreduzierten Betriebs zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

1.2.4.

Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach Ziffer 1.2.1 und der Maßgabe nach Ziffer 1.2.3 durch